
S 39 RJ 1297/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 39 RJ 1297/00
Datum	10.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 RJ 67/02
Datum	07.09.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klāgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 10. April 2002 wird zur¼ckgewiesen. Auēergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Gewāhrung einer Rente wegen Erwerbsunāhigkeit sowie die Vormerkung weiterer Ber¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung streitig.

Die im Jahre 1945 geborene Klāgerin ist portugiesische Staatsangehörige. Sie ist die Mutter dreier im März 1966, Januar 1970 und Dezember 1971 geborener Kinder. Die Klāgerin lebt seit Dezember 1973 in der Bundesrepublik Deutschland und war hier als Zimmermādchen und als Packerin versicherungspflichtig beschāftigt. Ab September 1999 war sie arbeitslos und bezog Leistungen der Bundesanstalt f¼r Arbeit. Ihre Kinder leben seit dem 12. März 1975 in der Bundesrepublik Deutschland.

Der im Dezember 1999 von der Klāgerin gestellte Antrag auf Gewāhrung von

Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wurde mit Bescheid vom 21. März 2000 abgelehnt, nachdem die Internistin Dr. W. (Gutachten vom 19. Februar 2000) und die Nervenärztin Dr. von M. (Gutachten vom 23. Februar 2000) ein noch vollschichtiges Leistungsvermögen für mittelschwere Tätigkeiten festgestellt hatten. In dem diesem Bescheid beigefügten Versicherungsverlauf stellte die Beklagte die Berücksichtigungszeit für Kindererziehung vom 12. März 1975 bis 10. Dezember 1981 fest. Nachdem die Klägerin mit ihrem gegen diesen Bescheid erhobenen Widerspruch auch die Vormerkung der Berücksichtigungszeit bereits ab Geburt des ersten Kindes im Jahre 1966 geltend gemacht hatte, stellte die Beklagte mit Vormerkungsbescheid vom 30. März 2000 erneut die Berücksichtigungszeit nur für den Zeitraum März 1975 bis Dezember 1981 fest. Den Widerspruch wies sie durch Widerspruchsbescheid vom 20. September 2000 zurück.

Während des nachfolgenden Klageverfahrens haben die Nervenärzte Dr. L. (Gutachten vom 12. Oktober 2001) und Frau Dr. R. (gutachterliche Stellungnahme vom 10. April 2002) jeweils nach Untersuchung ein vollschichtiges Leistungsvermögen für zumindest leichte körperliche Tätigkeiten festgestellt. Daraufhin hat das Sozialgericht die Klage durch Urteil vom 10. April 2002 abgewiesen und der Klägerin Kosten nach [§ 192](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) auferlegt. Die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisende Klägerin sei nicht erwerbsunfähig. Dies stehe nach den Ausführungen der Sachverständigen fest. Entgegen der Auffassung der Klägerin sei die konkrete Arbeitsmarktsituation nur bei einem halbschichtigen, nicht aber bei einem vollschichtigen Leistungsvermögen zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung werde nur angerechnet, wenn und so weit die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt sei. Da die Kinder der Klägerin erst im März 1975 nach Deutschland gekommen seien, könne auch erst ab diesem Zeitpunkt eine Berücksichtigungszeit angerechnet werden.

Mit der am 4. Juli 2002 gegen die ihr am 13. Juni 2002 zugestellte Entscheidung eingelegten Berufung macht die Klägerin im Wesentlichen geltend, ihr sei eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit schon deshalb zu gewähren, weil weder das Arbeitsamt noch die Beklagte ihr innerhalb eines Jahres nach der Antragstellung einen Arbeitsplatz angeboten hätten. Sie beruft sich insoweit auf den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 20. Dezember 1976 ([GS 2/75](#), 3/75, 4/75, 3/76) sowie entsprechende Passagen in der Kommentarliteratur. Die Version, wonach die Verhältnisse des Arbeitsmarktes lediglich bei Versicherten zu berücksichtigen seien, die nicht mehr vollschichtige Arbeiten verrichten könnten, sei falsch und verstoße gegen den Wortlaut des [§ 44](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - Zweites Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI). In der Kommentarliteratur würden mehrere Fälle erwähnt, in welchen trotz der vollschichtigen Leistungsfähigkeit auch eine Berücksichtigung der Verhältnisse des Arbeitsmarktes gerechtfertigt sei. Insoweit sei die Klägerin ein besonderer Fall. Es liege nahe, dass Arbeitsplätze, die ihr zuzumuten seien, nur in ganz geringer Anzahl vorkämen. Im übrigen begehre sie nicht nur die Gewährung der Rente, sondern auch die Anerkennung der Berücksichtigungszeiten.

Die Klāgerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 10. April 2002 aufzuheben, die Bescheide der Beklagten vom 21. Mārz 2000 und 30. Mārz 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20. September 2000 abzuāndern und die Beklagte zu verurteilen, a.) der Klāgerin Rente wegen Erwerbsunfāhigkeit zu gewāhren, b.) die Zeit von Mārz 1966 bis 11. Mārz 1975 als weitere Berācksichtigungszeit wegen Kindererziehung vorzumerken.

Die Beklagte beantragt, die Berufung der Klāgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 10. April 2002 zurāckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, das Sozialgericht habe die Klage zu Recht und mit zutreffender Begrāndung abgewiesen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im ābrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der in der Sitzungsniederschrift vom 7. September 2004 aufgefāhrten Akten, die vorgelegen haben und Gegenstand der māndlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgrānde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im ābrigen zulāssige Berufung der Klāgerin ([Å§Å§ 143, 144, 151 SGG](#)) ist unbegrāndet. Das Sozialgericht hat die auf Gewāhrung von Rente wegen Erwerbsunfāhigkeit und Vormerkung weiterer Berācksichtigungszeiten wegen Kindererziehung gerichtete Klage aus zutreffenden Grānden abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmāig. Entgegen ihrer Auffassung hat die Klāgerin weder Anspruch auf Gewāhrung einer Erwerbsunfāhigkeitsrente noch auf Vormerkung weiterer Berācksichtigungszeiten.

Aufgrund der im Verwaltungs- und Klageverfahren eingeholten Gutachten ist es zwischen den Beteiligten unstreitig, dass die Klāgerin aus medizinischer Sicht noch in der Lage ist, zumindest leichte ï½ gelegentlich auch mittelschwere ā Arbeiten vollschichtig zu verrichten. Zutreffend ist das Sozialgericht davon ausgegangen, dass es einer Benennung von konkreten Verweisungstātigkeiten nicht bedarf, da keine Summierung von unterschiedlichen Einschrānkungen und keine ganz spezielle Leistungsbeeintrāchtigung vorliegen. Insoweit schlieāt sich der erkennende Senat den Ausfāhrungen des Sozialgerichts an und nimmt auf sie zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug ([Å§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Entgegen ihrer Auffassung kann sich die Klāgerin auch nicht auf den Beschluss des Groāen Senats des Bundessozialgerichts vom 10. Dezember 1976 stātzen, wonach der Arbeitsmarkt verschlossen ist, wenn weder die Beklagte noch das Arbeitsamt innerhalb eines Jahres nach Renten Antragstellung einen zumutbaren Arbeitsplatz anbieten kānnen. Dies gilt eindeutig nur fār Versicherte, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes nur noch Teilzeitarbeit verrichten kānnen. In allen sonstigen Fāllen gilt [Å§ 44 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI](#) in der bis 31. 12. 2000 geltenden Fassung, wonach unabhāngig von der Arbeitsmarktlage nicht erwerbsunfāhig ist, wer eine Tātigkeit vollschichtig ausāben kann. Genau dies trifft auf die Klāgerin aber zu.

Hinsichtlich der Berücksichtigungszeit können nach der Regelung des [Â§ 57 SGB VI](#) i.V.m. Â§ 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGBVI nur Zeiten der Kindererziehung innerhalb Deutschlands anerkannt werden. Da die Kinder der Klägerin erst seit März 1997 in Deutschland leben, kann die Berücksichtigungszeit auch erst mit diesem Datum beginnen. Auch insoweit nimmt der Senat gemäß [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) Bezug auf die Darlegungen in der erstinstanzlichen Entscheidung. Zu ergänzen ist lediglich, dass die Klägerin in der Zeit von Dezember 1973 bis 11. März 1975 ihre Kinder auch tatsächlich gar nicht erzogen haben kann, weil sie sich in dieser Zeit in Deutschland aufhielt, während die Kinder noch in Portugal lebten.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#) und entspricht im Ergebnis dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Der Senat hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 27.01.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024